

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.08.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-114/18

**Nummer:**

**Z-6.6-1247**

**Geltungsdauer**

vom: **2. August 2018**

bis: **2. August 2023**

**Antragsteller:**

**Novoform Riexinger Türenwerke GmbH**  
Industriestraße  
74336 Brackenheim

**Novoform GmbH**  
Isselburger Straße 31  
46459 Rees

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerschutzabschluss T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "Novoform-Riexinger Typ FBS" als einflügeliger, selbstschließender, feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schieberblatt und seiner Aufhängung sowie der Vorrichtung zum Zwecke seiner Führung und der Labyrinthdichtung gemäß Abschnitt 2.

Feuerschutzabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wandöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahnen müssen im Bereich des Schieberblattes unterbrochen sein. Die Förderbahnen müssen so konstruiert sein, dass Veränderungen an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses nicht erforderlich sind.

Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3.2 im Inneren von baulichen Anlagen eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Wanddurchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 700 mm x 700 mm,
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2500 mm.

Bezüglich des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile werden Wandeinbau mit vierseitiger Überdeckung (Einbau in erhöhter Position mit einem unteren Wandabschlusswinkel aus Stahl) und der fußbodenebene Wandeinbau mit dreiseitiger Überdeckung unterschieden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind in den Anlage 2 und 3 sowie in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

<sup>1</sup>

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

Beim Ansprechen der Feststellanlage muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das ggf. im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

#### 2.1.2 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>2</sup> bestimmt.<sup>3</sup> Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.3 Aufbau

##### – Schieberblatt und Wandrahmen

Das Schieberblatt muss im Wesentlichen aus einem Stahlrohrrahmen mit den Abmessungen (40 x 40 x 3) mm bestehen, der mit Mineralfaserplatten (40 mm oder 2 x 20 mm) ausgefüllt und mit Gipsplatten Typ F nach DIN EN 520<sup>4</sup> (12,5 mm) abgedeckt ist. Der Stahlrohrrahmen selbst muss mit Gips gefüllt sein. Die Gipsplatten müssen mit Stahlblechen, 1 mm dick, beplankt sein. Die Mineralfaserplatten, die Gipsplatten und das Stahlblech müssen miteinander verklebt sein.

##### – Führung

Das Schieberblatt muss oben mittels Rollapparaten in einer Laufschiene geführt werden. Unten muss das Schieberblatt durch Führungsrollen und einen Führungsschuh fixiert sein.

##### – Abdichtung

Die Abdichtung durch den Feuerschutzabschluss muss bei fußbodengleichem Einbau dreiseitig umlaufend zur Wand und bei Einbau über OKFF vierseitig umlaufend über ein Randdichtungsprofil und dämmschichtbildende Baustoffe erfolgen.

##### – Schließvorrichtungen

Die Schließvorrichtung muss aus einer Antriebseinheit mit Antriebsmotor, Schließgeschwindigkeitsregler, Sicherheitstragseilen, Umlenkrollen und Gegengewichten bestehen.

##### – Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" verwendet werden.

<sup>2</sup> DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

<sup>3</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>4</sup> DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren





- Hinweise zu zulässigen Zubehöerteilen für den Feuerschutzabschluss (z. B. Dämpfungseinrichtungen),
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und der hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort eingebaut werden. Der Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheides.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach diesem Bescheid nur von Unternehmen eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheids und den Einbau des Feuerschutzabschlusses zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.6-1247

Seite 8 von 10 | 3. August 2018

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Feuerschutzabschluss einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände/Bauteile unberührt und sind ggf. entsprechend technischen Regeln bzw. Technischen Baubestimmungen zu führen.

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

### 3.2 Wände

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten:

Der Feuerschutzabschluss ist in

- $\geq 240$  mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>7</sup> oder DIN EN 1996-1-1<sup>8</sup> bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>9</sup> und DIN EN 1996-2<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>11</sup> aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>13</sup> oder DIN 105-100<sup>14</sup> bzw. DIN EN 771-2<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>16</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>18</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>19</sup> mindestens der Mörtelgruppe II, oder

|    |                            |                                                                                                                                                                                                        |
|----|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7  | DIN 1053-1:1996-11         | Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)                                                                                                                                |
| 8  | DIN EN 1996-1-1:2010-12    | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk                                                                      |
| 9  | DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion - NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 10 | DIN EN 1996-2:2010-12      | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk                                                                      |
| 11 | DIN EN 1996-2/NA:2012-01   | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk                 |
| 12 | DIN EN 771-1:2011-07       | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel                                                                                                                                                     |
| 13 | DIN 20000-401:2012-11      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07                                                                               |
| 14 | DIN 105-100:2012-01        | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften                                                                                                                                       |
| 15 | DIN EN 771-2:2011-07       | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine                                                                                                                                                  |
| 16 | DIN 20000-402:2016-03      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11                                                                            |
| 17 | DIN EN 998-2:2010-12       | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel                                                                                                                                         |
| 18 | DIN V 20000-412:2004-03    | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09                                                                                |
| 19 | DIN V 18580:2004-03        | Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften                                                                                                                                                               |



- $\geq 140$  mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>20</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>21</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>20</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>21</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),  
oder
- $\geq 240$  mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>9</sup> und DIN EN 1996-2<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>11</sup> nach DIN 1053-1<sup>7</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>22</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>23</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>24</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III,  
einzubauen.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die die/den Feuerschutzabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>25</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.6-1247
- Einbau Feuerschutzabschluss T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Einbaus
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11<sup>26</sup> zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist von der bauausführenden Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist die bauausführende Firma, die den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

|    |                                                    |                                                                                                                                                                                                         |
|----|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20 | DIN EN 1992-1-1:2011-01                            | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau                                                      |
| 21 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04                         | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 22 | DIN EN 771-4:2011-07                               | Festigkeitsregeln für Mauerwerke - Teil 4: Porenbetonsteine                                                                                                                                             |
| 23 | DIN V 4165-100:2005-10                             | Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften                                                                                                                   |
| 24 | DIN 4166:1997-10                                   | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten                                                                                                                                                     |
| 25 | nach Landesbauordnung                              |                                                                                                                                                                                                         |
| 26 | siehe <a href="http://www.dibt.de">www.dibt.de</a> |                                                                                                                                                                                                         |

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

##### **4.2 Nutzungssicherheit**

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

##### **4.3 Wartungsanleitung**

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln, Erneuerung von Dichtungen).

##### **4.4 Monatliche Überprüfung**

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

##### **4.5 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

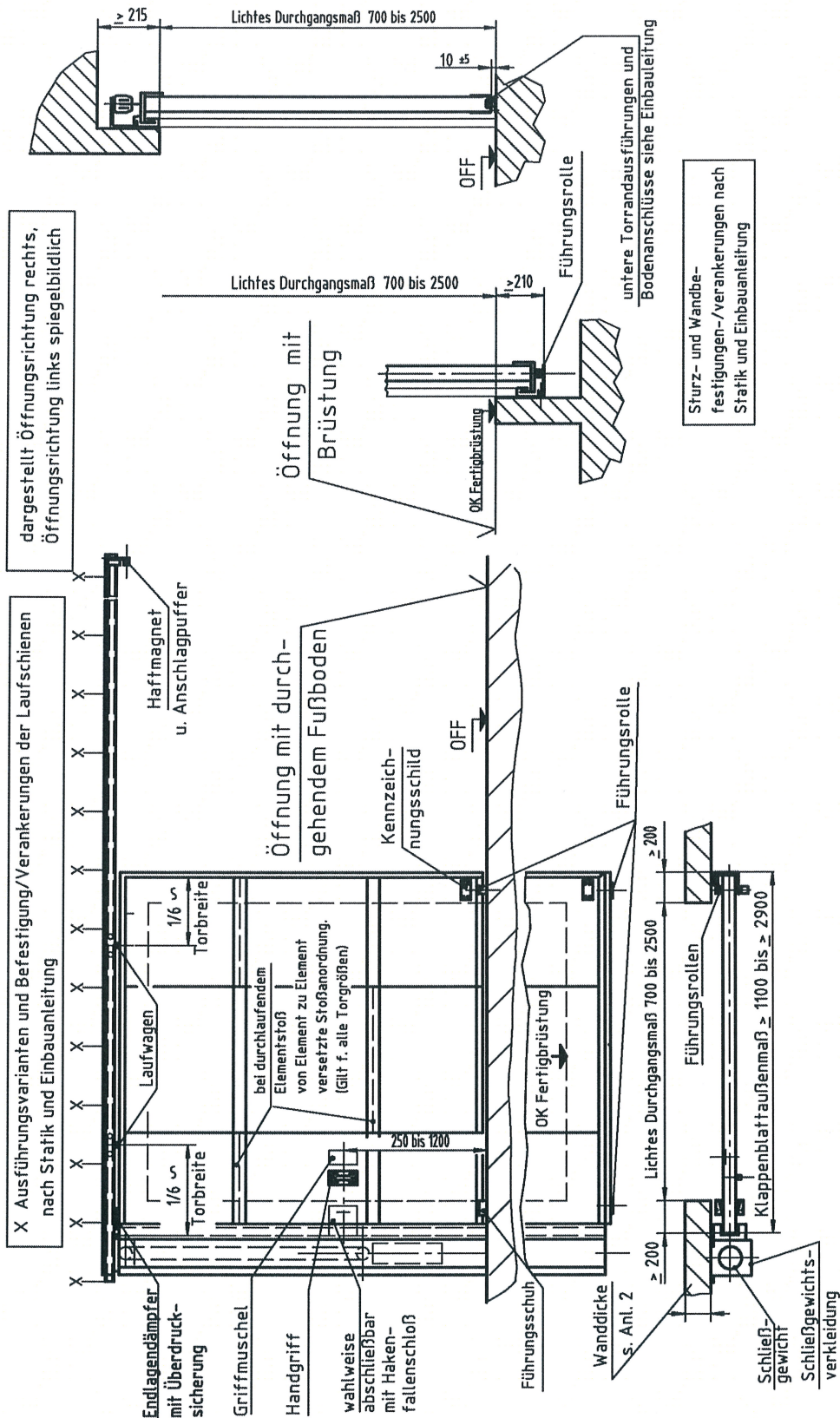
Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin







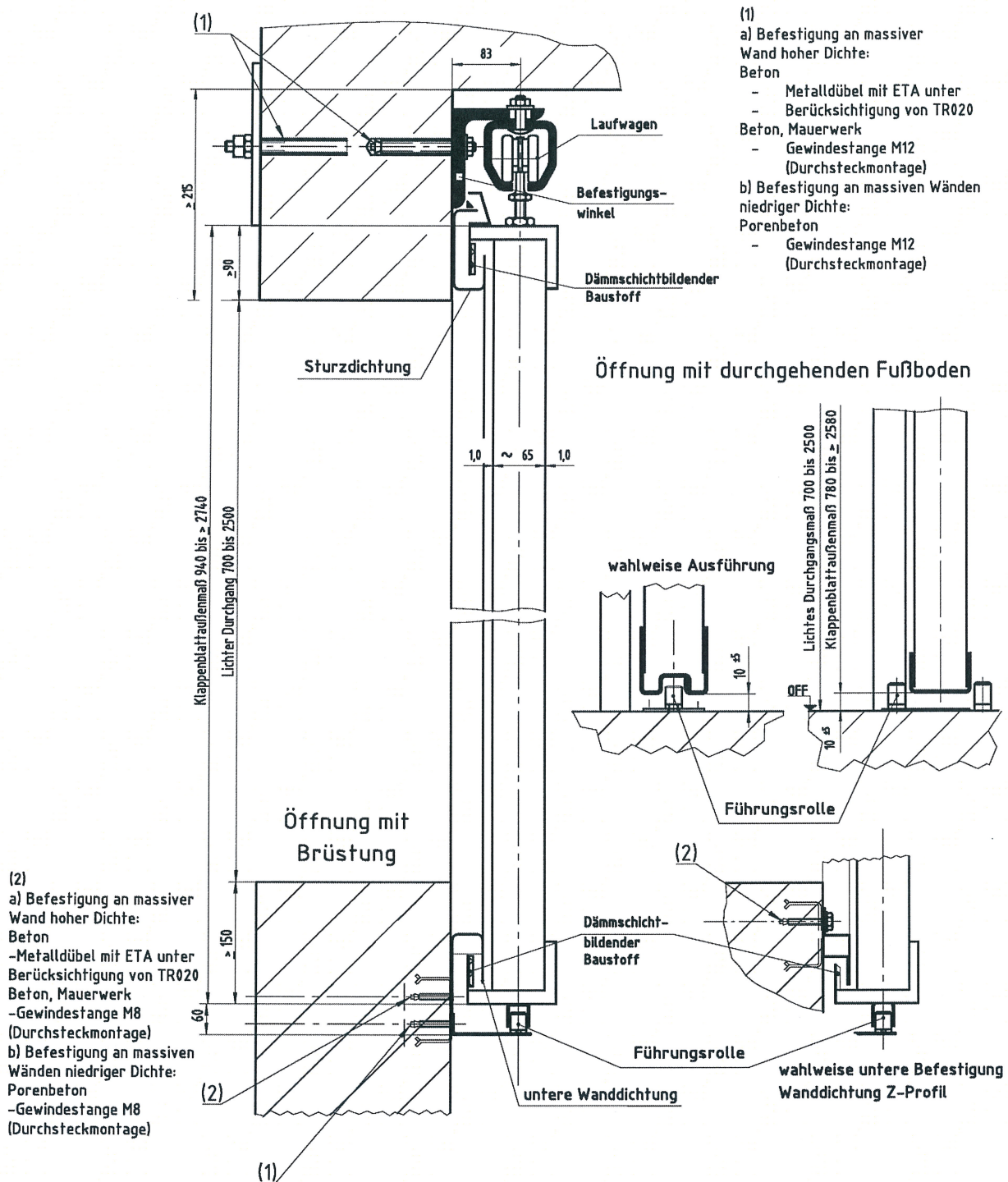
Maße in mm  
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

Feuerschutzabschluss T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Übersicht

Anlage 1

Maße in mm  
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

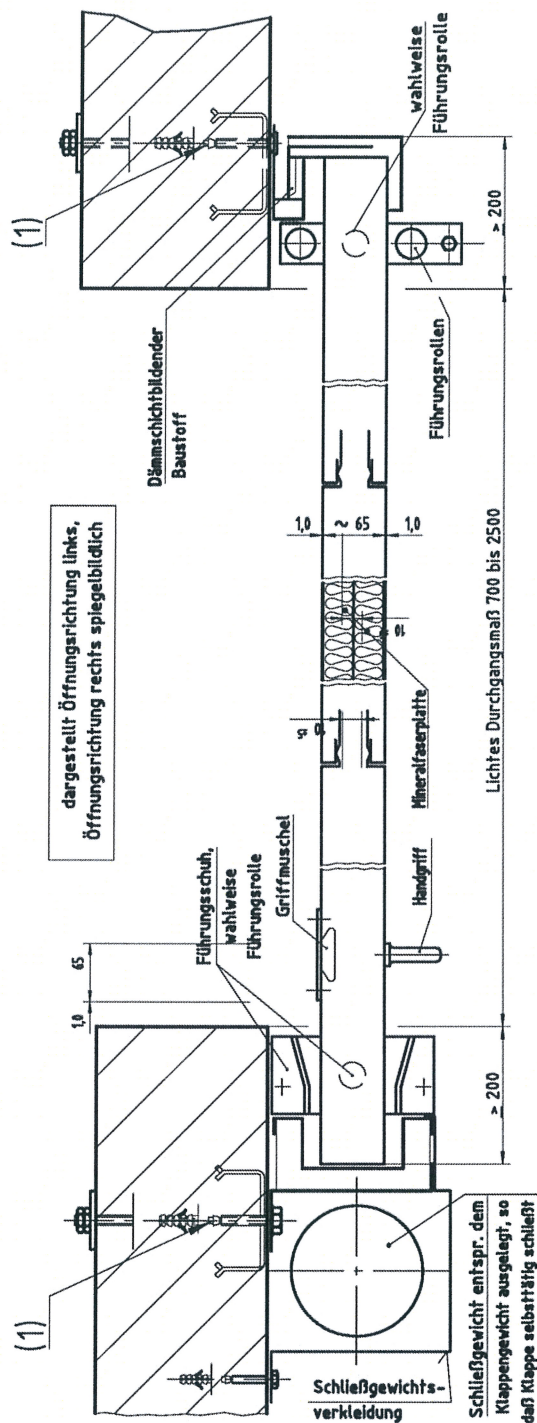


Feuerschutzabschluss T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Vertikalschnitt

Anlage 2



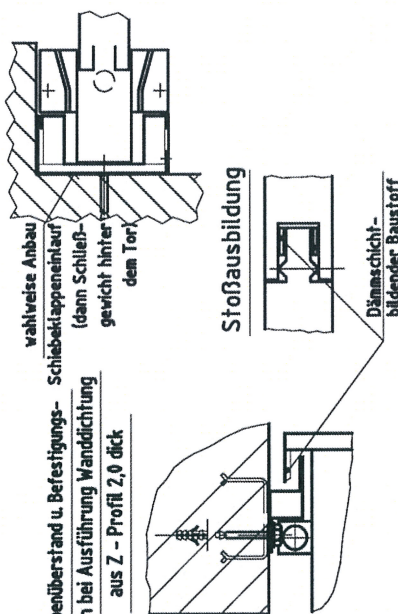


weitere Angaben  
siehe Anlage 1

- (1)
- a) Befestigung an massiver Wand hoher Dichte:
    - Beton
    - Metalldübel mit ETA unter Berücksichtigung von TR020
    - Beton, Mauerwerk
    - Gewindestange M12 (Durchsteckmontage)
  - b) Befestigung an massiven Wänden niedriger Dichte:
    - Porenbeton
    - Gewindestange M12 (Durchsteckmontage)

Wanddicken:

- ≥ 140 bei Beton
- ≥ 240 bei Mauerwerk
- ≥ 240 bei Porenbeton - Plan- und Blocksteinen DIN 4165
- ≥ 175 bei bewehrten Porenbetonplatten mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung, stehend oder liegend angeordnet

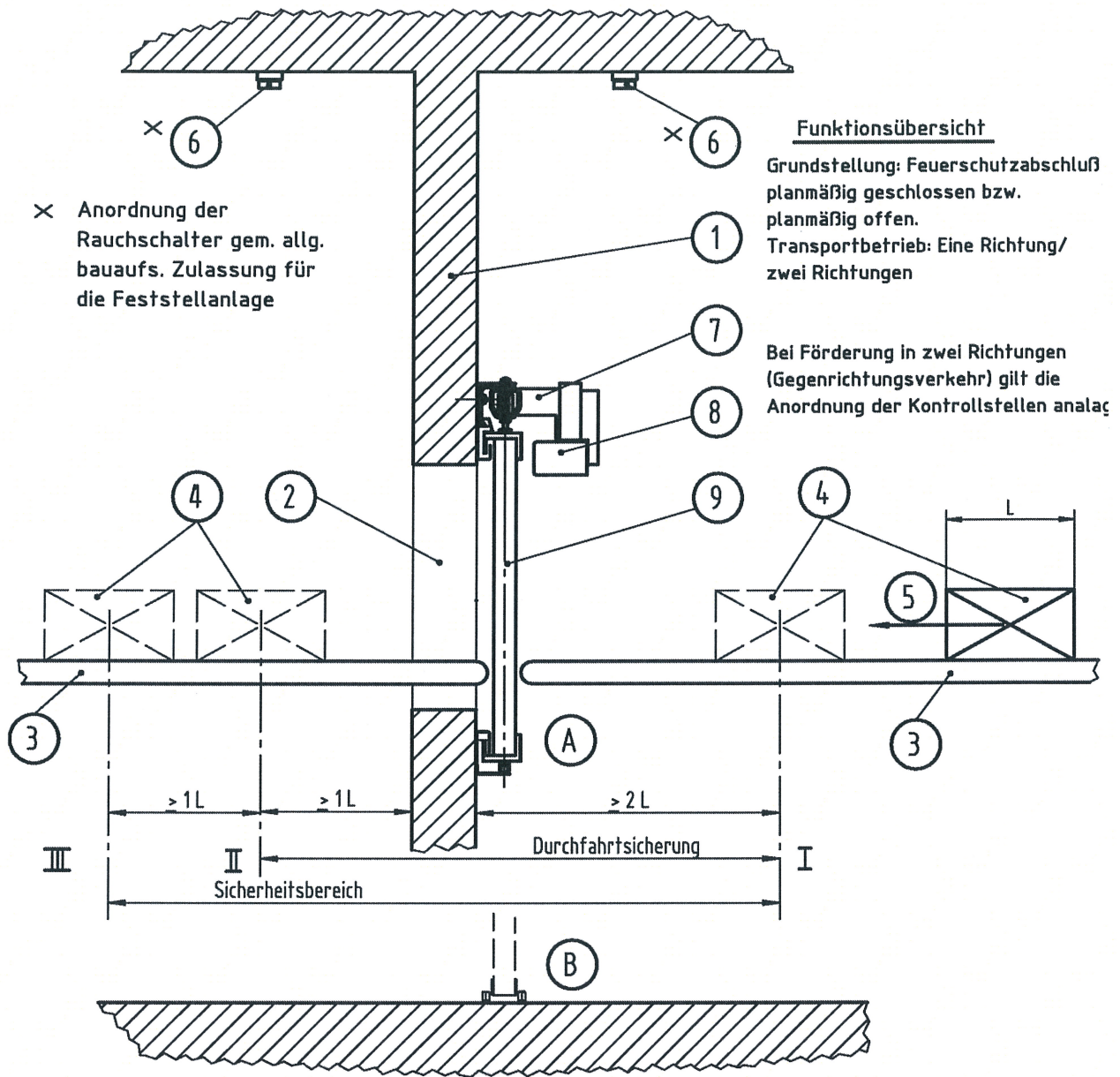


Maße in mm  
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

Feuerschutzabschluss T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Horizontalschnitt

Anlage 3



Feuerschutzabschluß T 90 "Novoform-Riexinger Typ FBS" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Steuerung des Feuerschutzabschlusses und der Förderanlage in der Sicherheitsstrecke (schematische Übersicht)

Anlage 4